

# **BGer 8C\_151/2018 vom 17. April 2018**

Bundesgericht, 2018-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_151\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_151_2018)

FR: TF 8C\_151/2018 du 17 avril 2018

IT: TF 8C\_151/2018 del 17 aprile 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Insolvenzenschädigung verneinte. Im Zentrum steht hierbei die Frage, ob der Versicherte seiner Schadenminderungspflicht nachgekommen ist.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht - auf dessen Entscheid verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) - hat die für die Beurteilung des Anspruchs auf Insolvenzenschädigung massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt.

### **E. 4**

In tatsächlicher Hinsicht stellte die Vorinstanz verbindlich fest (vgl. E. 1), der Beschwerdeführer habe die Arbeitgeberin nach seiner Kündigung vom 14. November 2012 und seiner Freistellung per 8. Dezember 2012 mit Schreiben vom 19. und 27. Dezember 2012 (erfolglos) zur Zahlung der Lohnausstände aufgefordert und bereits am 3. Januar 2013 das Betreibungsbegehren gestellt. Nachdem die Arbeitgeberin am 16. Januar 2013 Rechtsvorschlag erhoben habe, habe der Beschwerdeführer drei weitere schriftliche Mahnungen vom 11. Februar, 14. März und 25. Juni 2013 folgen lassen. Am 30. Oktober 2013, mithin erst rund 9.5 Monate nachdem die Arbeitgeberin Rechtsvorschlag erhoben habe, habe er das Schlichtungsbegehren beim Friedensrichteramt eingereicht.

Gestützt auf diesen zeitlichen Ablauf erwog das kantonale Gericht, der Beschwerdeführer habe die eingeleiteten Schritte nicht, wie von der Rechtsprechung gefordert, konsequent und kontinuierlich weiterverfolgt. Insbesondere seien die in der Zeit vom 16. Januar bis 30. Oktober 2013 an die ehemalige Arbeitgeberin gesandten drei Mahnungen nicht rechtsgenügend, mithin vermöchten sie die Untätigkeit während 9.5 Monaten und das Unterlassen der weiteren vollstreckungsrechtlich vorgesehenen Schritte, nämlich die Verfolgung der Forderung auf dem Rechtsweg, nicht zu kompensieren. Das Zuwarten bis

Ende Oktober 2013 sei als grobfahrlässig zu qualifizieren. Infolge (schuldhafter) Verletzung der Schadenminderungspflicht habe die Arbeitslosenkasse zu Recht einen Anspruch auf Insolvenzenschädigung verneint. Damit konnte die Vorinstanz die Frage offen lassen, ob der Beschwerdeführer die 60-tägige Anmeldefrist nach Art. 53 AVIG eingehalten habe oder ob aufgrund einer behördlichen Falschauskunft der Vertrauensschutz zum Tragen komme.

#### **E. 5**

Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen die Betrachtungsweise der Vorinstanz nicht in Zweifel zu ziehen. Zwar ist er mit der unverzüglichen Einleitung des Betreibungsverfahrens in einer ersten Phase seiner Schadenminderungspflicht nachgekommen. Dies hat denn auch das kantonale Gericht eingeräumt. Es hat indessen zutreffend erkannt, dass mit drei weiteren schriftlichen Mahnungen im Zeitraum vom 16. Januar bis 30. Oktober 2013 nach erhobenem Rechtsvorschlag dem Erfordernis der konsequenten Durchsetzung der offenen Lohnforderungen auf dem Betreibungsweg und notwendigenfalls durch Einleitung von gerichtlichen Schritten nicht Genüge getan war (vgl. Urteile 8C\_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.2; 8C\_462/2009 vom 3. August 2009 E. 3.2.1). Ein Zuwarten von 9.5 Monaten zwischen der Anhebung der Betreibung bis zum Gesuch um Durchführung einer Schlichtungsverhandlung verletzt jedenfalls die Schadenminderungspflicht (vgl. Urteil 8C\_831/2012 vom 5. Februar 2013 E. 4.3 betreffend Zuwarten von 13 Monaten). Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer das Arbeitsverhältnis unter anderem wegen der prekären finanziellen Lage der Arbeitgeberin kündigte und er zudem aufgrund der bereits im Dezember 2012 erfolglos gebliebenen Mahnungen, des erhobenen Rechtsvorschlages seitens der Arbeitgeberin sowie deren behaupteten Gegenforderungen hätte wissen müssen, dass nur konkrete rechtliche Schritte zur Eintreibung des ausstehenden Lohnes führen können. Dass er noch innert der in Art. 88 Abs. 2 SchKG genannten Frist die Unterstützung seiner Rechtsschutzversicherung angefordert und diese ihrerseits innert jener Frist ein Klageverfahren eingeleitet hat, führt zu keinem anderen Ergebnis, zumal es sich bei der genannten Frist um eine (vollstreckungsrechtliche) Maximalfrist handelt, welche für die hier streitigen Belange nicht massgebend ist. Für die Erfüllung der Schadenminderungspflicht ist sodann der Beschwerdeführer selber verantwortlich. Insofern kann dieser aus dem Umstand, dass er den Versicherungsfall am 27. Mai 2013 bei seiner Rechtsschutzversicherung angemeldet hat, nichts zu seinen Gunsten ableiten.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten hat das kantonale Gericht in pflichtgemässer Würdigung der gesamten Aktenlage mit überzeugender Begründung, auf die verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), erkannt, dass der Beschwerdeführer wegen grober Verletzung der Schadenminderungspflicht keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung hat.

#### **E. 7**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG , insbesondere ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, erledigt.

#### **E. 8**

Dem Prozessausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 65 Abs. 4 lit. a und Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.